

Sitzung des Gemeinderates vom 09. September 2020

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER
Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel,
TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND
Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese,
Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffin.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2020.
 2. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2020.
 3. Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr, zweiter Teil. Wahl des Verfahrens für die Vergabe und Festlegen der Bedingungen des Auftrags.
 4. Genehmigung eines Projektes zur Problembehebung der Leitungsentlüftung am Hochpunkt Nr. 5 der Verbindungsleitung „Regenberg/Schlangenvenn“. Wahl des Verfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags.
 5. Organisation von Haussammlungen für Papier- und Kartonabfälle. Verlängerung des Abkommens mit IDELUX Environnement.
 6. Genehmigung des Ferienkalenders 2020/2021.
 7. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus der Parzellierung „Krombachstraße“ in Berg. Antrag ROEHL/PETERS in Berg.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2020.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.07.2020 wird mit 15 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Herr DOLLENDORF) angenommen.

2° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2020.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2020 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

| | EINNAHMEN | AUSGABEN | Saldo |
|-------------------------|---------------|--------------|------------|
| Ursprüngliches Ergebnis | 9.498.155,32 | 9.420.767,25 | 77.388,07 |
| Erhöhungen | 587.500,00 | 645.985,02 | -58.485,02 |
| Verminderungen | 817,00 | 131.404,39 | 130.587,39 |
| Neues Ergebnis | 10.084.838,32 | 9.935.347,88 | 149.490,44 |

2. Außerordentlicher Dienst:

| | EINNAHMEN | AUSGABEN | Saldo |
|-------------------------|--------------|--------------|------------|
| Ursprüngliches Ergebnis | 5.753.941,94 | 5.753.941,94 | 0,00 |
| Erhöhungen | 209.431,00 | 269.431,00 | -60.000,00 |
| Verminderungen | 0,00 | 60.000,00 | 60.000,00 |
| Neues Ergebnis | 5.963.372,94 | 5.963.372,94 | 0,00 |

3° Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr, zweiter Teil. Wahl des Verfahrens für die Vergabe und Festlegen der Bedingungen des Auftrags.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht seines Beschlusses vom 5. März 2020 zur Genehmigung von Straßenunterhaltsarbeiten;

In Anbetracht dessen, dass für das laufende Jahr ein zweiter Teil von Straßenunterhaltsarbeiten an Gemeindewegen festgelegt werden sollte;

In Erwägung, dass demnach folgende Straßen einem Unterhalt unterzogen würden:

- Weywertz, Bahnhofstraße (teilweise) - Am Venn;
- Nidrum, Alter Malmedyer Weg, ein Teilstück;
- Berg, An der Lei, ein Teilstück;
- Weywertz, Mühlenstraße, zwei Sackgassen;
- Elsenborn, Alter Monschauer Weg, teilweise;
- Elsenborn, Zum Büchelberg;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diese Arbeiten geschätzten Werts von ca. 199.697,59 Euro zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in ein Los 1, Asphaltarbeiten, in ein Los 2, Oberflächenbehandlungen, sinnvoll erscheint;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 1, Asphaltarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 131.380,80 Euro zzgl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 2, Oberflächenbehandlungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 68.316,79 Euro zzgl. MwSt.;

In Anbetracht, dass für die Lose 1 und 2 Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Für das laufende Jahr wird ein zweiter Teil von Straßenunterhaltsarbeiten an Gemeindewegen gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 199.697,59 Euro zzgl. MwSt. genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1, Asphaltarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 131.380,80 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 2, Oberflächenbehandlungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 68.316,79 Euro zzgl. MwSt.

Art. 2: Die vorliegenden Sonderlastenhefte mit Aufmaß werden zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe der Lose 1 und 2 wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/140-11 des ordentlichen Haushaltsplans 2020.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

4° Genehmigung eines Projektes zur Problembehebung der Leitungsentlüftung am Hochpunkt Nr. 5 der Verbindungsleitung „Regenberg/Schlangenvenn“.
Wahl des Verfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 09.07.2019, mit welchem das Kollegium das Studienbüro BERG & associés in Eupen mit der Ausarbeitung eines Projektes zur Problembehebung der Leitungsentlüftung am Hochpunkt Nr. 5 der Verbindungsleitung „Regenberg/Schlangenvenn“ beauftragte;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß über einen geschätzten Auftragswert von ca. 195.082,50 € zzgl. MwSt.;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 195.082,50 € zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des am 31.08.2020 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 874/732-60/20190012 vorgesehen sind:

BESCHLIESST 11 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER):

Art. 1: Das Projekt zur Problembehebung der Leitungsentlüftung am Hochpunkt Nr. 5 der Verbindungsleitung „Regenberg/Schlangenvenn“ über einen Gesamtbetrag von ca. 195.082,50 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe des Auftrages wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt;

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen und an die S.P.G.E. in Namur. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Organisation von Haussammlungen für Papier- und Kartonabfälle.
Verlängerung des Abkommens mit IDELUX Environnement.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren und zur Festlegung von Kriterien für die Aufnahme von Abfällen in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Ministerialrundschreibens vom 25. September 2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. September 2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22. März 2018;

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SUEZ und DURECO abgeschlossenen Sammelverträge am 31. Dezember 2020 auslaufen;

Aufgrund des durch IDELUX Environnement am 03. August 2020 zugestellten Schreibens, durch welches die Gemeinden über die neuen Modalitäten zur Organisation der Haussammlung von Papier und Karton in Kenntnis gesetzt wurden;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 2019 der Interkommunalen IDELUX Environnement angeschlossen ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 18 der Satzungen von IDELUX Environnement jede angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, der Recyparks und der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle leistet;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement die gesetzlichen Bedingungen von Artikel 30 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „In House“-Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt ohne Anwendung der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge Dienstleistungen anvertrauen kann;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle aufgrund von getrennten Haussammlungen voraussetzt;

In Erwägung, dass es erforderlich ist:

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine effektive Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle zu gewährleisten;
- die Erfassungsrates der rückgewinnbaren Stoffe zu erhöhen:
 - eine bessere Beherrschung der Sammlung zu erreichen, mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsprozesse abzusichern;
 - die Behandlungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung, dass eine Optimierung der Sammelkosten vonnöten ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 2 der Satzungen von IDELUX Environnement bezüglich sämtlicher Haushaltsabfälle, die der Rücknahmeverpflichtung unterliegen, die Interkommunale der einzige von den 55 angeschlossenen Gemeinden anerkannte Dienstleister ist, der in ihrem gesamten Gebiet für die betroffenen Anleihegläubiger die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Ziel der getrennten Sammlung und gegebenenfalls der Sortierung der oben genannten Abfälle im Hinblick auf die Erreichung der diesen auferlegten Recycling- und Verwertungsquoten durchführt

oder durchführen lässt. In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung wird die Finanzierung dieser Dienstleistungen von den Anleihegläubigern übernommen.

In Erwägung, dass Papier und Karton der Rücknahmeverpflichtung im Sinne von Artikel 8 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle unterliegen, sodass nur die von IDELUX Environnement organisierte Dienstleistung für diese Sammlung in Anspruch genommen werden darf;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere seiner Artikel 35 und 151:
BESCHLIESST einstimmig:

- die Haussammlung von Papier und Karton gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der Satzungen von IDELUX Environnement zu organisieren und die Interkommunale IDELUX Environnement mit der Organisation der Sammlung von Papier und Karton auf Gebiet der Gemeinde Bütgenbach für eine Dauer von 4 Jahren, d.h. für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 zu beauftragen, wobei folgende Häufigkeit zu berücksichtigen ist:

- vier Sammlungen pro Jahr, d.h. einmal alle drei Monate, für das gesamte Gemeindegebiet.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an die IDELUX Environnement sowie den Herrn Finanzdirektor.

6° Genehmigung des Ferienkalenders 2020/2021.

Der Rat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2020/2021. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

| | | | |
|-------------------|------------|--------------------|-------------|
| Schule Weywertz: | 05.10.2020 | Schule Bütgenbach: | 12.02.2021 |
| | 14.05.2021 | | 14.05.2021 |
| Schule Elsenborn: | 05.10.2020 | Schule Nidrum: | 03.05.2021 |
| | 14.05.2021 | | 14.05.2021. |

7° Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus der Parzellierung „Krombachstraße“ in Berg. Antrag ROEHL/PETERS in Berg.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 25.06.2020, mit welchem der Gemeinderat den Verkauf des Bauloses 2 aus der Parzellierung „Krombachstraße“ in Berg an die Antragsteller ROEHL Jonas und PETERS Tiffany prinzipiell genehmigte;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 16.07.2020, wonach dieses Baulos 2 eine Fläche von 911 m² aufweist;

In Anbetracht dessen, dass sich der Kaufpreis dieses Grundstückes, unter Zugrundelegung des letzten Indexes auf 37,77 €/m² auf insgesamt 34.408,47 € beläuft, zzgl. der anteiligen Unkosten der beiden Basisurkunden der Parzellierung „Krombach“ in Höhe von 350,00 und 553,00€;

Aufgrund des vorliegenden Einverständnisses der Ankäufer vom 29.07.2020, womit diese die Kaufbedingungen laut Schreiben der Gemeinde vom 16.07.2020 annehmen;

Angesichts dessen, dass die öffentliche Untersuchung zu keiner Reklamation oder Bemerkung geführt hat;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Herrn ROEHL Jonas und Frau PETERS Tiffany in Nidrum wird das Baulos Nr. 2 innerhalb der abgeänderten Gemeindeparzellierung „Krombachstraße“ in Berg, mit einer Gesamtfläche von 911 m², gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 16.07.2020, zum Gesamtpreis von 34.408,47 € zzgl. der Unkosten der Basisurkunden über 350,00 € und 553,00 € verkauft.

Artikel 2: Das hierzu vorliegende Modell einer Kaufurkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
